

der ehemaligen Umsiedler in der Deutschen Demokratischen Republik- (GBl. S. 147) und den vorliegenden Kreditrichtlinien.

(5) Vom bauwilligen Neubauern ist ein „Antrag auf Bauzulassung und Kreditförwertiigung im Jahre 1951“ beim Bürgermeister einzureichen. Dem Antrag ist ein zusammen mit der Abteilung Aufbau beim Rat des Kreises aufgestellter Finanzierungs- und Kostendeckungsplan heizuzufügen. Im Kostendeckungsplan müssen sämtliche Aufwendungen für das betreffende Bauvorhaben — unterteilt in reine Baustoff-, Lohn-, Handwerker- und Transportkosten, Nebenkosten, Bauleitung und Entwurf usw. — aufgeführt sein. Im Finanzierungsplan ist die Bereitstellung der für diese Kosten erforderlichen Mittel nachzuweisen. Es ist dabei genauestens anzugeben, was an eigenen Geldmitteln des bauwilligen Neubauern bereitsteht, welche Materialien und welche Arbeiten — abgestellt auf Geldwerte — aus Beständen des Neubauern oder durch eigene Arbeitsleistung aufgebracht werden und in welchem Umfang unentgeltliche Fremd- oder Gemeinschaftshilfe zugesagt ist.

(S) Der Antrag muß außer vom Antragsteller selbst vom Bürgermeister, vom Vorsitzenden der VdGB (BHG) — Ortsvereinigung — sowie vom zuständigen Kreisbaumeister und von der Bauleitung, des VEB-Projektierung [früher Landes-Projektierungsbüro (LPB)] mit unterzeichnet sein.

(7) Der Bürgermeister reicht den Antrag direkt dem Landrat ein, der ihn sofort an das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft des Landes zur Bauzulassung und Kreditbewilligung weiterleitet. Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft des Landes schickt das mit dem Bauzulassungs- und Kreditbewilligungsmerk versehene Exemplar innerhalb von 14 Tagen an die zuständige Abteilung Aufbau beim Rat des Kreises. Der Antragsteller legt das mit dem Bauzulassungs- und Kreditbewilligungsmerk versehene Exemplar bei seinem zuständigen Kreditinstitut zwecks Eröffnung des Baukreditkontos vor.

(3) Der mit dem Bauzulassungs- und Kreditbewilligungsmerk, versehene Antrag bildet die Grundlage für die Kreditthergabe durch das Kreditinstitut und ist vom Antragsteller mit seiner Anerkennung der Kreditbedingungen dem Kreditinstitut zu übergeben. Nach Eröffnung des Baukreditkontos erteilt der Neubauer den Bauauftrag entsprechend der Baugenehmigung.

III. Festlegung und Genehmigung der Kredite

(1) Für die Auswahl der zum Bauen zuzulassenden und mit Krediten zu versehenen Neubauern sowie für die Höhe der bewilligten Kredite und deren zweckentsprechende Verwendung sind verantwortlich:

- a) in den Gemeinden die Bürgermeister,
- b) in den Kreisen die Landräte,
- c) in den Ländern die Minister für Land- und Forstwirtschaft.

(2) Die Bewilligung der Kredite erfolgt durch den Minister für Land- und Forstwirtschaft des Landes.

IV. Finanzielle Sicherung, der Baukreditbewilligung und Bereitstellung der Kredite

(1) Nach Bauzulassung; jedoch vor Baubeginn, hat der Neubauer die im Finanzierungsplan: aufgeführten eigenen Geldmittel auf ein Sonderkonto (Eigenmittel des Neubauern) bei dem kreditausreichenden Kreditinstitut einzuzahlen.

(2) Die verfügbaren eigenen Geldmittel des Neubauern sind zuerst für die Bezahlung der Baurechnungen einzusetzen. Erst nach Erschöpfung dieser Mittel darf die Bezahlung von Bau-, Material-, Transport- und anderen Rechnungen aus dem bewilligten Kredit erfolgen.

(3) Die eigenen Geldmittel den Neubauern und danach die Mittel aus dem bewilligten Kredit dürfen nur entsprechend dem tatsächlichen Fertigstellungsgrad der Bauten unter Berücksichtigung der Werte der aufgewendeten eigenen Materialien sowie der Selbst- und Gemeinschaftshilfe verwendet werden.

-V. Ausreichung der Kredite

(1) Das Kreditinstitut verfügt zu Lasten des Sonderkontos (Eigenmittel des Neubauern) sowie des Kreditkontos gemäß den unter Abschnitt IV dargelegten Voraussetzungen nur gegen Vorlage von Rechnungen (in Sonderfällen auch Quittungen) über Leistungen für den betreffenden Bau, sofern diese vom Neubauern selbst schriftlich anerkannt und von der mit der Überwachung des Baues beauftragten Stelle als rechnerisch und sachlich richtig geprüft abgezeichnet sind. Die Rechnungen müssen den Vermerk tragen: „Die Preise entsprechen der Preisordnung Nr. 191 vom 3. Januar 1949 (PrVOBl. S.5)“. Die Bezahlung der Rechnungen erfolgt von dem Kreditinstitut in der Regel durch Überweisungen an den Rechnungsaussteller.

(2) Bezüglich der Kontenführung für jedes einzelne Bauvorhaben bei den Kreditinstituten verbleibt es bei der bisherigen Handhabung.

(3) Bei Abschluß des Baues oder bei Erschöpfung des bewilligten Kreditbetrages schließt das Kreditinstitut das Kreditkonto und teilt dies dem Neubauern schriftlich mit unter Angabe des Beginns der Tilgung für den ausgereichten Kredit. Den Zeitpunkt der Fertigstellung des Baues stellt die Abteilung Aufbau beim Rat des Kreises fest.

(4) Der Kreditnehmer hat bei der Einräumung des Kredites sofort über die Gesamthöhe des Kreditbetrages der Deutschen Investitionsbank (DIB) einen Schuldschein auszustellen. Die endgültige Kreditschuld wird nach Abrechnung des Bauvorhabens im Schuldschein vermerkt.

VI. Kreditbedingungen

Die Kredite werden unter folgenden Bedingungen ausgereicht:

1. Die 3% Zinsen für den tatsächlich in Anspruch genommenen Kredit sind halbjährlich nachträglich zum 30. Juni und 31. Dezember zu zahlen.
2. Der Kredit ist drei Jahre nach Fertigstellung des Baues bzw. Abschluß des Kreditkontos tilgungsfrei. Die Tilgung beginnt mit 1% alsdann am 1. Januar des nach Ablauf der drei-